

Mit der Fair Value Option für Finanzinstrumente ist das IASB einen weiteren Schritt in Richtung Fair Value Accounting gegangen. Verschiedene Corporate Treasuries und Banken haben signalisiert, dass die Fair Value Option eine echte Verbesserung von IAS 39 ist.

DAMIAN FREITAG

## FAIR VALUE OPTION FÜR FINANZINSTRUMENTE

### Erneute Anpassung von IAS 39

#### 1. EINLEITUNG

Die Fair Value Option wurde im Dezember 2003 mit dem überarbeiteten IAS 39 «Financial Instruments: Recognition and Measurement» eingeführt. Im Juni 2005 hat das *International Accounting Standards Board (IASB)* die Anwendung der Fair Value Option jedoch eingeschränkt.

Die Fair Value Option vom Dezember 2003 ermöglicht den Anwendern, alle Finanzinstrumente (z. B. Forderungen, Kredite, Darlehen, Obligationen, Aktien, Kreditoren) zum *Fair Value through Profit or Loss (FVTPL)* bei Ersterfassung und unwiderruflich zu designieren. Davon ausgenommen sind Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente, für die der Fair Value nicht zuverlässig bestimmt werden kann.

FVTPL heisst, dass ein Finanzinstrument zum Fair Value bewertet wird und Änderungen des Fair Value in der Erfolgsrechnung erfasst werden. IAS 39 ordnet dieser Kategorie die zum FVTPL designierten Finanzinstrumente und die Handelsinstrumente (z. B. Wertschriften im Handel, Derivate) zu. Die Handelsinstrumente sind jedoch von den zum FVTPL designierten Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Mit den Handelsinstrumenten ist die kurzfristige Gewinnabsicht des Unternehmens verbunden, und dieses Erfordernis ist nicht Voraussetzung für die Designation eines Finanzinstrumentes zum FVTPL.

Die im Dezember 2003 eingeführte Fair Value Option hat für am 1. Januar 2005 oder später beginnende Geschäftsjahre Gültigkeit erlangt. Die heutige Praxis zeigt, dass viele Unternehmen die Fair Value Option für ihr Wertschriftenportfolio bereits ausüben oder im Prozess sind, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Dabei betreffen die Anpassungen ins-

besondere bisher nicht als Handelsinstrumente klassierte Aktien und Obligationen mit Investitionscharakter. Hintergründe und Anwendungsmöglichkeiten der Fair Value Option werden nachstehend analysiert.

#### 2. BEDINGTE AKZEPTANZ

Nicht alle Betroffenen begrüssten die Einführung der Fair Value Option. Zahlreiche Akteure im europäischen Finanzsektor äusserten ihre Bedenken. Sie kritisierten, dass einige Finanzinstrumente ohne Marktpreis nicht zum Fair Value bewertet werden können. Ihre Bedenken richteten sich auch auf eigene Finanzverbindlichkeiten, bei welchen Erträge durch einen tieferen Fair Value als Folge der Verschlechterung des eigenen Kreditratings verbucht würden. Zudem erlauben die EU-Gesetze eine Fair-Value-Bewertung von eigenen Schulden nicht [1].

Mit Blick auf den 1. Januar 2005 und der Anwendung von IFRS für die im EU-Raum börsenkotierten Unternehmen reagierte die EU-Kommission. Sie akzeptierte im November 2004 nicht die volle Version von IAS 39, sondern nahm davon Teile im Zusammenhang mit der Anwendung der Fair Value Option von Finanzverbindlichkeiten sowie dem Hedge Accounting von Portfolios durch Streichung einzelner Sätze und Paragraphen aus. Der «EU-Carve-out» sollte jedoch nur vorübergehend sein, bis das IASB die Fair Value Option entsprechend anpasst. Das IASB reagierte und publizierte im Juni 2005 neue Regeln zur Anwendung der Fair Value Option.

#### 3. EINGESCHRÄNKTE ANWENDUNG

Mit der Überarbeitung der Fair Value Option hat das IASB die Anwendungsmöglichkeiten zur FVTPL-Designation eingeschränkt. Neu können Finanzinstrumente nur noch in drei Fällen zum FVTPL designiert werden. Dabei sollen die ersten beiden Fälle zu besseren Informationen für die Bilanzleser führen. Der dritte Fall soll eine vereinfachte Verbuchung von hybriden Finanzinstrumenten ermöglichen.

**3.1 Accounting Mismatch.** Im ersten Fall ist die Designation von Finanzinstrumenten zum FVTPL erlaubt, um Inkonsistenzen bei der Bewertung oder bei der Erfassung von Gewinnen oder Verlusten aus der Bewertung von Finanz-



DAMIAN FREITAG,  
DR. OEC. HSG, MANAGER,  
TREASURY & RISK  
MANAGEMENT GROUP,  
PRICEWATERHOUSE-  
COOPERS AG, ZÜRICH

instrumenten zu eliminieren oder wesentlich zu reduzieren. Solche Inkonsistenzen werden auch als «Accounting Mismatch» bezeichnet.

Inkonsistenzen entstehen, wenn beispielsweise eine festverzinsliche Obligation von CHF 100 000 mit einem Zinssatz-Swap vollumfänglich abgesichert wird. Nach IAS 39 wird die Obligation als Finanzverbindlichkeit zu amortisierten Kosten bewertet und der Zinssatz-Swap als Handelsinstrument erfolgswirksam zum Fair Value bemessen. Da eine ökonomische Risikoabsicherungsbeziehung zwischen der Obligation und dem Zinssatz-Swap besteht und dadurch der bestehende Accounting Mismatch wesentlich reduziert oder beseitigt werden kann, ist es möglich, die Fair Value Option anzuwenden. Eine Anwendung der Fair Value Option zur Designation der Obligation zum FVTPL ist auch möglich, wenn die beiden Finanzinstrumente unterschiedliche Laufzeiten haben.

Der Accounting Mismatch wird im folgenden Beispiel nicht wesentlich reduziert. Finanzaktiven von CHF 100 000 und Obligationen (Passiven) von CHF 50 000 sind beide festverzinslich und teilen das gleiche Zinsrisiko. Nach IAS 39 werden die Finanzaktiven als zur Veräusserung verfügbare Finanzaktiven zum Fair Value über das Eigenkapital bewertet und die Obligation zu amortisierten Kosten bemessen. Eine vollumfängliche Designation der Finanzaktiven und Obligationen zum FVTPL ist nicht möglich, da die Obligationen den Accounting Mismatch nur auf den ersten CHF 50 000 der Finanzaktiven beseitigen. Auf den anderen CHF 50 000 der Finanzaktiven entstehen durch die FVTPL-Designation neue Bewertungsrisiken. Das Unternehmen kann jedoch CHF 50 000 der Finanzaktiven und die CHF 50 000 der Finanzverbindlichkeiten zum FVTPL designieren.

Finanzaktiven und Verbindlichkeiten müssen nicht gleichzeitig in der Bilanz erfasst werden, um sie im Fall des Accounting Mismatch zum FVTPL zu designieren. Eine Ersterfassung der betroffenen Finanzaktiven und Verbindlichkeiten sollte jedoch innerhalb einer kurzen Zeitspanne erfolgen. Diese Zeitspanne kann sich fallspezifisch unterscheiden. In jedem Fall ist für die FVTPL-Designation vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit hoher Wahrscheinlichkeit die zugrunde liegenden Transaktionen auch ausführen wird.

Unternehmen müssen den Nachweis für die Anwendung der Fair Value Option im Fall des Accounting Mismatch erbringen. Der Nachweis soll die betroffenen Finanzaktiven und Verbindlichkeiten identifizieren und den Accounting Mismatch beschreiben.

**3.2 Designation eines Portfolios.** Im zweiten Fall können Portfolios von Finanzaktiven und/oder Finanzverbindlichkeiten zum FVTPL designiert werden, falls sie auf der Basis der Fair Values bewirtschaftet und auch beurteilt werden und das in Übereinstimmung mit dem Risikomanagement oder der Investitionsstrategie des Unternehmens. Dabei müssen diese Grundlagen dokumentiert sein und intern Personen der Geschäftsführung zur Verfügung stehen. Zudem ist offenzulegen, wie die Bewirtschaftung und Beurteilung solcher Portfolios aufgrund des Risikomanagements oder der Investitionsstrategie des Unternehmens erfolgt.

Die Anwendung der Fair Value Option für ein Portfolio bedeutet, dass alle Finanzinstrumente im Portfolio, die miteinander bewirtschaftet und beurteilt werden, zum FVTPL designiert werden.

Anzumerken ist, dass eine Bewirtschaftung des Portfolios nur mittels Verwendung der «Value at Risk»-Methode (VaR) nicht für die FVTPL-Designation genügt. VaR ist eine Methode zur Risikobeurteilung, erfüllt aber nicht die Anforderungen von IAS 39 zur Bewirtschaftung und Beurteilung des Portfolios auf der Basis von Fair Values.

**3.3 Hybride Finanzinstrumente.** Im dritten Fall ist die Designation zum FVTPL für hybride Finanzinstrumente, zusammengesetzt aus einem Mutterkontrakt und einem oder mehreren eingebetteten Derivaten, möglich. Jedoch dürfen hybride Finanzinstrumente nicht zum FVTPL designiert werden, wenn sich die Geldflüsse des eingebetteten Derivates nicht wesentlich anders verhalten als diejenigen des Mutterkontraktes.

Auch ist die Designation nicht erlaubt, wenn ohne vertiefte Analyse klar ersichtlich ist, dass eine Trennung des eingebetteten Derivates vom Mutterkontrakt nach IAS 39 unzulässig ist. In einem solchen Fall sind hybride Instrumente als ein Finanzinstrument zu behandeln und einer anderen Kategorie von Finanzinstrumenten zuzuordnen.

Unverändert bleibt die Regel, dass hybride Finanzinstrumente zum FVTPL zu bewerten sind, wenn das eingebettete Derivat zwar vom Mutterkontrakt abzutrennen wäre, aber nicht zuverlässig zum Fair Value bewertet werden kann.

**3.4 Freiwillige Anwendung.** Bei der Anwendung der Fair Value Option ist zu beachten, dass die FVTPL-Designation zugelassen, aber nicht zwingend ist. Eine FVTPL-Designation von Finanzinstrumenten kann nur bei der Ersterfassung erfolgen. Eine nachfolgende Umklassierung in diese oder aus dieser Kategorie ist nicht erlaubt. Damit soll eine willkürliche Anwendung der Fair Value Option während der Laufzeit resp. Haltedauer von Finanzinstrumenten mit günstigen Auswirkungen auf das Ergebnis verhindert werden. Denn nachfolgende Änderungen von Fair Values können am Anfang der Verbuchung eines Finanzinstrumentes nur geschätzt werden, sind aber nicht bekannt. Die Designation ist zudem nur für ein Finanzinstrument als Ganzes anwendbar. Das heisst, dass weder verschiedene Komponenten noch Teile des Finanzinstrumentes designiert werden dürfen.

Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente, deren Fair Value nicht zuverlässig bestimmt werden kann, dürfen weiterhin nicht zum FVTPL designiert werden.

#### 4. ERHÖHTE ANFORDERUNGEN AN DIE OFFENLEGUNG

Das IASB hat darauf verzichtet, ausführliche Regeln zur Anwendung der Fair Value Option aufzustellen. Stattdessen hat das IASB beschlossen, die Anforderungen an die Offenlegung zu erhöhen.

So muss das Unternehmen angeben, welche Kriterien es anwendet, um Finanzinstrumente zum FVTPL zu designieren. Es muss begründen, wie die designierten Finanzinstru-

mente mit einem der vorstehend erwähnten drei Fälle übereinstimmen. Ausserdem hat das Unternehmen die Natur der zum FVTPL designierten Finanzinstrumente, deren Buchwerte (nebst denjenigen der Handelsinstrumente) sowie deren Nettoerfolg in der Berichtsperiode offenzulegen.

Für zum FVTPL designierte Kredite (erst seit den neuen Regeln) sowie Finanzverbindlichkeiten ist zu zeigen, welcher Anteil der Fair-Value-Änderung dem Kreditrisiko zuzuordnen ist. Bei den Krediten sind auch das maximale Kreditrisiko und der Betrag, um welcher das Kreditrisiko mittels Kreditderivate reduziert wird, anzugeben.

In diesem Zusammenhang ist auch der im August 2005 publizierte IFRS 7 «Financial Instruments: Disclosures» zu beachten, welcher ab dem 1. Januar 2007 gültig ist und die Offenlegungsvorschriften in IAS 32 «Financial Instruments: Disclosure and Presentation» ersetzt.

**5. GÜLTIGKEIT UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Ein Unternehmen darf die neuen Regeln der Fair Value Option für Geschäftsjahre anwenden, welche am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen. Eine frühere Anwendung ist erlaubt.

**5.1 Ordentliche Anwendung.** Wenn ein Unternehmen die neuen Regeln für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2006 beginnen, anwendet, so sind alle bereits in der Bilanz erfassten und nach bisherigen Regeln zum FVTPL designierten Finanzinstrumente auf die Übereinstimmung mit den neuen Regeln zu überprüfen und gegebenenfalls in eine andere Kategorie von Finanzinstrumenten umzuklassieren. Alle anderen bereits erfassten Finanzaktiven und Finanzverbindlichkeiten dürfen jedoch nicht nachträglich zum FVTPL designiert werden.

**5.2 Frühzeitige Anwendung.** Wenn ein Unternehmen die neuen Regeln für vor dem 1. Januar 2006 beginnende Geschäftsjahre anwendet, so können alle bereits in der Bilanz erfassten Finanzaktiven oder Finanzverbindlichkeiten zum

FVTPL zu Beginn des Geschäftsjahres designiert werden, falls sie dazu qualifizieren. Wenn das Geschäftsjahr vor dem 1. September 2005 beginnt, so kann das Unternehmen auch Finanzinstrumente, die zwischen dem Beginn des Geschäftsjahres und dem 1. September 2005 erfasst worden sind, zum FVTPL designieren. In solchen Fällen dürfen jedoch Finanzinstrumente nach dem 1. September 2005 nur noch bei ihrer Ersterfassung zum FVTPL designiert werden. Die Designation von abgesicherten Finanzinstrumenten zum FVTPL kann die Anwendung des Hedge Accounting für das entsprechende Absicherungsgeschäft beenden. Wenn das Unternehmen Finanzinstrumente nach bisherigen Regeln zum FVTPL designierte und die FVTPL-Designation nach den neuen Regeln nicht mehr zulässig ist, so sind solche Finanzinstrumente umzuklassieren.

**5.3 Anpassung der Vorjahreszahlen.** Als Konsequenz der Anwendung der Fair Value Option sind die vergleichbaren Zahlen der Vorperiode anzupassen, vorausgesetzt, dass das zum FVTPL designierte Finanzinstrument zu Beginn der Vorperiode die neuen Regeln erfüllt.

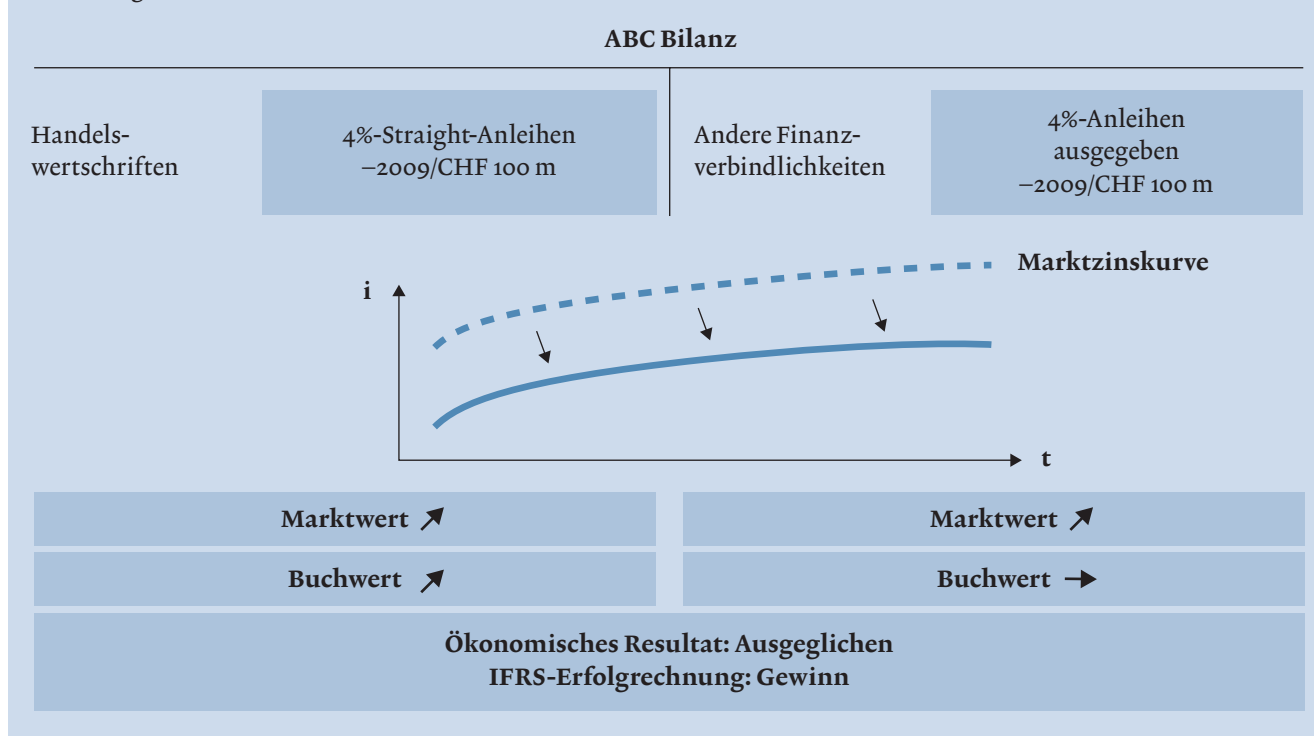
**6. NEUE ANWENDUNGSMÖGLICHKEITEN**

Mit der Einführung der Fair Value Option hat das IASB neue Möglichkeiten der Klassifizierung und Bewertung von Forderungen, Krediten, Darlehen, Obligationen, Aktien oder Kreditoren geschaffen. Das in IAS 39 bestehende gemischte Bewertungsmodell verlangt, dass einige Finanzinstrumente zum Fair Value und andere zu amortisierten Kosten bewertet werden (*Abbildung 1*). So können nicht immer alle Finanzaktiven und Finanzverbindlichkeiten im Sinne ihrer ökonomischen Substanz (z. B. Absicherungszweck, Investitionscharakter) verbucht werden. Dem wirkt die Fair Value Option entgegen.

Mit der Fair Value Option können bei der Bewirtschaftung der Aktiven und Passiven vermehrt natürliche Absicherungsbeziehungen ohne Hedge Accounting verbucht werden. Das bezieht sich auf Absicherungsbeziehungen, bei denen die Fair-Value-Änderungen eines Finanzinstruments (z. B. Obli-

Abbildung 1: **GEMISCHTES BEWERTUNGSMODELL VON IAS 39**

Kategorie		Bewertung	Kommentar
FVTPL-Finanzaktiven	Handel	Fair Value (FV-Änderungen in Erfolgsrechnung)	Z. B. Wertschriften im Handel, Derivate Neue Regeln beachten
	Designiert		
Forderungen und Kredite		Amortisierte Kosten (Effektivverzinsung)	Inkl. erworbene, nicht gehandelte Kredite
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzaktiven		Amortisierte Kosten (Effektivverzinsung)	Z. B. Kassenobligationen; strikte Regeln der Klassierung beachten
Zur Veräusserung verfügbare Finanzaktiven		Fair Value (FV-Änderungen ins Eigenkapital)	Restkategorie
FVTPL-Finanzverbindlichkeiten	Handel	Fair Value (FV-Änderungen in Erfolgsrechnung)	Z. B. Short-Positionen im Handel, Derivate Neue Regeln beachten
	Designiert		
Andere Finanzverbindlichkeiten		Amortisierte Kosten (Effektivverzinsung)	Nicht gehandelte und nicht zum FVTPL designierte Finanzverbindlichkeiten

Abbildung 2: **BEWERTUNG DES OBLIGATIONENPORTFOLIOS UND ANLEIHEN BEI FALLENDEN ZINSEN**

gationen, Darlehen) durch Fair-Value-Änderungen eines anderen Finanzinstrumentes (z. B. Devisentermingeschäfte, Zinssatz-Swaps, Kreditderivate) ausgeglichen werden. Ohne die Ausübung der Fair Value Option können die Auswirkungen der beiden Finanzinstrumente auf die Erfolgsrechnung unterschiedlich sein.

Auch hybride Finanzinstrumente wie beispielsweise Wandelanleihen können zum FVTPL bewertet werden. Damit ist nicht mehr zu untersuchen, ob die eingebetteten Derivate vom Mutterkontrakt nach IAS 39 abzutrennen sind und wie die abgetrennten Komponenten eines hybriden Finanzinstrumentes einzeln bewertet werden sollen.

Mit der Anwendung der Fair Value Option entfallen zudem die Bestimmung und Verbuchung der effektiven Verzinsung bei Schuldinstrumenten sowie die Durchführung eines Impairment-Tests. Ausserdem sind Transaktionskosten bei ihrer Entstehung erfolgswirksam zu verbuchen und werden nicht über die Laufzeit des Schuldinstruments amortisiert.

**6.1 Beispiel.** Das in *Abbildung 2* dargestellte Beispiel veranschaulicht die obigen Überlegungen in vereinfachter Form. Es zeigt erworbene und als Handelswertschriften behandelte Straight-Anleihen (in der FVTPL-Kategorie), die durch Anleihen (bewertet zu amortisierten Kosten, falls nicht FVTPL) finanziert werden. Wenn die Marktzinsen fallen, so steigen die Marktwerte sowohl der Straight-Anleihen als auch der ausgegebenen Anleihen. Ohne Anwendung der Fair Value Option dürfen die ausgegebenen Anleihen auf der Passivenseite jedoch nicht zum Marktwert verbucht werden, so dass nur die Marktwertsteigerung der Straight-Anleihen auf der Aktivenseite in der Erfolgsrechnung erfasst wird. Es entsteht

ein Accounting Mismatch, der durch die Anwendung der Fair Value Option beseitigt werden kann.

Die Fair Value Option verschafft Corporate Treasuries und Banken also mehr Möglichkeiten in der Bewirtschaftung und Verbuchung ihres Wertschriftenportfolios. Weiterhin spielt aber für Corporate Treasuries und Banken das Hedge Accounting eine wichtige Rolle, um Ergebnisschwankungen anzugehen.

## 7. WEITERHIN HEDGE ACCOUNTING

Das Hedge Accounting nach IAS 39 umfasst komplexe Regeln, die insbesondere beim Effektivitätstest hohe Anforderungen an den Anwender stellen. Für das Hedge Accounting spricht, dass das Zinsrisiko, das Kreditrisiko oder das Fremdwährungsrisiko von Finanzinstrumenten einzeln abgesichert werden kann.

Wenn beispielsweise in einem Fair Value Hedge die Absicherung einer Obligation mittels eines Zinssatzswaps erfolgt, so wird der Buchwert der Obligation um den effektiven Teil der Fair-Value-Änderung des Zinssatzswaps erfolgswirksam angepasst. Dabei ist die Fair-Value-Änderung des Zinssatzswaps wesentlich durch die Zinssatzanpassungen begründet. Demgegenüber ist bei der Anwendung der Fair Value Option die vollumfängliche Fair-Value-Änderung der Obligation in der Erfolgsrechnung zu erfassen, wobei diese Fair-Value-Änderung sowohl durch Zinssatzanpassungen als auch andere Umstände begründet sein kann.

Die Anwendung von Hedge Accounting ist auch für Rohstoffe und Waren möglich. Rohstoffe und Waren gelten unter IAS 39 nicht als Finanzinstrumente. Entsprechend ist für sie die Fair Value Option nicht anwendbar. Falls für Rohstoffe und Waren Hedge Accounting angewendet wird, so ist die

Absicherung von Fair-Value-Schwankungen gleichwohl möglich, wobei nur das ganze Instrument für alle Risiken und nicht Teile davon abgesichert werden darf (ausgenommen dem Fremdwährungsrisiko). Beispielsweise können bei Eisenerz nur die Marktpreisänderungen auf Eisenerz für Hedge Accounting herangezogen werden, nicht jedoch Preisschwankungen von Eisen als Bestandteil von Eisenerz.

### 8. POSITIVE REAKTIONEN

Die Überarbeitung der Fair Value Option nahm die europäische Finanzindustrie positiv auf. Als Folge publizierte das Basel-Komitee im Juli 2005 ein konsultatives Papier über die Anwendung der Fair Value Option durch Banken aus der Sicht von Aufsichtsbehörden. Das Papier beschreibt, wie die Aufsichtsbehörden das Risikomanagement und die Kontrollprozesse der Banken bei der Anwendung der Fair Value Option beurteilen sollen und welche Massnahmen, auch hinsichtlich der Eigenmittelunterlegung, sie ergreifen sollen, wenn ihre Erwartungen nicht erfüllt werden.

Auch die EU reagierte positiv. Das *Accounting Regulatory Committee* (ARC) hiess die Anpassungen im Juli 2005 gut. Das ARC besteht aus Experten der Mitgliedstaaten und unterstützt die EU-Kommission bei der Beurteilung von IFRS. Die EU-Kommission nahm die Änderungen im November 2005

an. Begründet wurde die positive Haltung der EU damit, dass die Anwendung der Fair Value Option begrenzt ist, umfangreiche Informationen offengelegt werden müssen und der Grundsatz des «True and Fair View» erfüllt wird. Auch die Abweichung von den EU-Gesetzen hinsichtlich der zum Fair Value bewerteten eigenen Schulden wurde akzeptiert. Die Anwendung der neuen Regeln erfolgt rückwirkend für Geschäftsjahre, die an oder nach dem 1. Januar 2005 begonnen haben, so dass die Unternehmen die neue Fair Value Option für die Geschäftsjahre ab 2005 anwenden können.

Anzumerken bleibt, dass der EU-Carve-out von einigen Paragraphen des Portfolio Hedge Accounting weiterhin besteht.

### 9. FAZIT

Die Fair Value Option kann als eine Verbesserung von IAS 39 angesehen werden. Die Fair Value Option vom Juni 2005 scheint auch eine breite Akzeptanz unter den Anwendern und Aufsichtsbehörden gefunden zu haben. Die Fair Value Option gibt den Unternehmen die Möglichkeit, ihre Finanztransaktionen vermehrt nach ökonomischen Gesichtspunkten zu verbuchen. Mit der Fair Value Option können Unternehmen auch in einigen Fällen auf die Anwendung von Hedge Accounting verzichten. Die Fair Value Option ist neben

Hedge Accounting eine weitere IAS-39-Methode gegen Ergebnisschwankungen. ■

Anmerkung: 1) PricewaterhouseCoopers: IFRS für Banken. 3. Auflage, Frankfurt am Main, 2005, Seiten 250–254.

## RESUME

# L'option juste valeur pour les instruments financiers

Avec l'option d'évaluer à leur juste valeur les instruments financiers, l'*International Accounting Standards Board (IASB)* a fait un pas de plus en direction de la comptabilisation à la juste valeur. Des banques et départements de trésorerie de sociétés non bancaires ont perçu cette évolution comme une nette amélioration de l'IAS 39.

L'option juste valeur a été introduite en décembre 2003 avec la version révisée de l'IAS 39 «Instruments financiers: comptabilisation et évaluation». L'IASB a cependant limité l'usage de cette option en juin 2005.

L'option juste valeur de décembre 2003 permet à ses utilisateurs de désigner tous les instruments financiers (p. ex. créances, prêts, emprunts, obligations, actions, dettes) à leur «juste valeur en contrepartie du résultat» lors de leur comptabilisation initiale, et ce de manière irrévocable. L'option juste valeur ne peut pas être appliquée pour des actions et autres instruments de capitaux propres dont la juste valeur ne peut être déterminée de manière fiable. La *juste valeur en contrepartie du résultat (JVCR)* signifie qu'un instrument financier est évalué à sa juste valeur et que les fluctuations de juste valeur sont comptabilisées au compte de résultats. L'option juste valeur, introduite en décembre 2003, est entrée en vigueur pour les exercices à compter du 1<sup>er</sup> janvier 2005.

L'introduction de cette option n'a pas été saluée unanimement par tous les acteurs du secteur financier européen. La Commission européenne a réagi à ce changement dans le cadre de l'obligation d'utiliser les IFRS pour les entreprises cotées en bourse dans la communauté européenne et a exclu l'application de l'option juste valeur aux passifs financiers en novembre 2004. L'IASB a répondu à cette décision en publiant, en juin 2005, de nouvelles règles pour l'utilisation de l'option juste valeur.

L'IASB a ainsi réduit le champ d'application d'une désignation à la juste valeur par résultat en ne permettant son application dans trois cas seulement. Les deux premiers cas permettent une amélioration de la transparence de l'information financière pour les utilisateurs des états financiers. Le troisième cas devrait permettre une comptabilisation simplifiée des instruments financiers. Il convient de rappeler qu'une désignation JVCR est une option et non une obligation, qu'une telle désignation ne peut se faire que lors de la comptabilisation initiale et que tout reclassement vers ou en dehors de la catégorie des actifs financiers évalués en juste valeur par résultat est interdit.

L'IASB a renoncé à publier des règles détaillées quant à l'utilisation de l'option juste valeur, l'accent ayant été mis sur l'augmentation des exigences d'information.

Une entreprise doit appliquer les nouvelles règles de l'option juste valeur pour les exercices ouverts à compter du 1<sup>er</sup> janvier 2006. Une utilisation anticipée est autorisée.

Avec l'introduction de l'option juste valeur, l'IASB a ouvert de nouvelles possibilités de classer et d'évaluer les instruments financiers. Le modèle mixte d'évaluation selon l'IAS 39 exige que certains instruments financiers soient classés à leur juste valeur et d'autres à leur coût historique amorti. Ce qui implique que tous les actifs et passifs financiers ne peuvent pas être évalués selon une logique liée à leur substance économique (que ce soit p. ex. un caractère de couverture ou d'investissement). L'option juste valeur peut remédier à cet aspect.

Le choix de l'option juste valeur entraînera une augmentation des relations naturelles de couverture, sans mise en place d'une comptabilité de couverture selon l'IAS 39, alors qu'en l'absence de

l'option juste valeur, l'absence d'une comptabilité de couverture selon l'IAS 39 entraîne une distorsion dans la saisie de l'impact des instruments financiers au compte de résultats.

L'option juste valeur offre aux trésoriers d'entreprise et aux banques une plus grande flexibilité dans la composition et la comptabilisation de leurs portefeuilles de valeurs et leur permet également de mieux gérer les variations du résultat comptable.

La comptabilité de couverture selon l'IAS 39 répond à des règles complexes imposant des exigences élevées à leurs utilisateurs notamment dans le cadre de la mesure de l'efficacité de la couverture. La comptabilité de couverture exige que les risques de taux, de crédit ou de change soient couverts séparément. Avec l'option juste valeur, au contraire, c'est la fluctuation de juste valeur d'une obligation dans sa globalité qui est comptabilisée au compte de résultats; celle-ci pouvant être due aussi bien à une fluctuation des taux qu'à d'autres circonstances.

Il est à noter que la comptabilité de couverture est également possible en ce qui concerne les matières premières et les marchandises. Ces dernières n'étant pas des instruments financiers selon l'IAS 39, elles ne peuvent être soumises à l'option juste valeur. Cependant, lors de la mise en place de la comptabilité de couverture, seul l'instrument dans sa globalité peut être assuré (le risque de change faisant exception).

L'introduction de l'option juste valeur a été accueillie de manière positive par le secteur financier européen ainsi que par l'Union européenne. L'Accounting Regulatory Committee ayant approuvé les amendements proposés en juillet 2005, il ne manque plus à présent que l'approbation formelle de la Commission européenne. DF